

# Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung



Stadtbauamt Weil der Stadt  
Sachgebiet Tiefbau  
Industriestraße 7  
71263 Weil der Stadt

## 1 AG – Auftraggeber/in bzw. Antragsteller

Name / Firma

Straße, Haus Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Ansprechpartner

## 2 AN – Ausführende Baufirma

Name / Firma

Straße, Haus Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Ansprechpartner

## 3 Angaben zur geplanten Maßnahme

Datum/Dauer  
(von-bis)

Ort - Stadtteil

Straße, Haus Nr.

Bürgerinformation erfolgt am:

Ansprechpartner

**4 Baumaßnahme betrifft folgende Flächen**

- Fahrbahn                       Parkplatz/-streifen                       Gehweg  
 Radweg                               Grünfläche                               Sonstiges

Sonstiges:

**Durch die Aufgrabung wird entfernt**

- Markierung                       Beschilderung                       Sonstiges

Sonstiges:

**5 Folgende Oberflächenbefestigungen sind betroffen:**

- Asphalt                               Beschichteter Asphalt                       Schotter/Kiesfläche  
 Kleinpflaster                       Verbundpflaster                       Kopfsteinpflaster  
 Plattenbeläge                       Grasflächen                               Sonstiges

Sonstiges:

**6 Abmessungen der Aufgrabung in Meter**

Länge  Breite  Tiefe

**7 Zweck der Aufgrabung**

- Reparatur                               Neuverlegung                               Stilllegung

**8 Leitungsart / Leerrohre**

- Strom                       Fernmeldeleitung                       Glasfaser  
 Gas                               Trinkwasser                               Schmutz-/Regenwasserkanal

Sonstiges

**Werden Lehrrohre verlegt?**

Nein                       Ja → Anzahl  Durchmesser

**Die Vollständigkeit und Richtigkeit des Antrages und der beigefügten Anlagen wird versichert.**

**Falsche Angaben können zu einer Rücknahme der Aufgrabungsgenehmigung führen.**

**Der Antrag entbindet Sie nicht von der gesonderten Einholung einer Verkehrsrechtlichen Anordnung beim Ordnungsamt der Stadt Weil der Stadt bzw. des Baulastträgers der klassifizierten Straße.**

**Für eine Aufgrabung in einer klassifizierten Straße ist bei der zuständigen Behörde (LRA bzw. RP) ein Antrag auf Aufgrabung zu stellen.**

**Ohne das Vorliegen einer Straßenverkehrsrechtlichen Anordnung ist das Aufgraben untersagt und begonnen Arbeiten werden behördlich eingestellt.**

Datum, Unterschrift des Antragstellers

**Bitte reichen Sie zu Ihrem Antrag folgende Anlagen mit ein:**

- Lageplan mit Grabenquerschnitt mit Kabel-/Leerrohrbelegug
- Ein Foto der aufzugrabenden Verkehrsfläche zu Beweissicherung

Schicken Sie uns den Antrag sowie die zugehörigen Anlagen einfach per E-Mail **mindestens 4 Wochen vor Baubeginn** an: [aufgrabungen@weil-der-stadt.de](mailto:aufgrabungen@weil-der-stadt.de)

### Entscheidung des Straßenbulasträgers – Stadt Weil der Stadt

Dem Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung

wird zugestimmt

wird unter folgenden Auflagen zugestimmt:

wird nicht zugestimmt. Begründung:

Datum, Ort

Bearbeiter

## Auflagen Straßenaufbruch – Allgemeine Bedingungen

**Antrag:** Für die Beantragung der Aufgrabungsgenehmigung beim Straßenbaulastträger Weil der Stadt ist ausschließlich das obenstehende Antragsformular zu verwenden.

**Genehmigungspflicht:** Aufgrabungsgenehmigungen sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der Arbeiten schriftlich, per E-Mail beim Sachgebiet Tiefbau der Stadt Weil der Stadt zu beantragen. Eine Aufgrabung darf erst nach Erteilung der Genehmigung durchgeführt werden.

**Notmaßnahmen:** In akut auftretenden Notsituationen wie Wasserrohrbrüchen, Kanaleinstürzen, Kanalverstopfungen, Stromausfall oder gravierenden Störungen von Kommunikationseinrichtungen können Aufgrabungen auch unverzüglich beginnen, müssen jedoch unmittelbar beim Stadtbauamt, Sachgebiet Tiefbau telefonisch angezeigt werden, worauf eine mündliche Genehmigung erfolgen kann. Spätestens am darauffolgenden Arbeitstag ist der Antrag auf Erteilung einer Aufgrabungsgenehmigung vollständig nachzureichen.

**Rechtsfolgen:** Aufgrabungen ohne Genehmigung durch die Stadt Weil der Stadt gelten als Sachbeschädigung, deren Verfolgung sich die Stadt Weil der Stadt vorbehalten.

**Verkehrsrechtliche Anordnung:** Vor Beginn der Arbeiten muss eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 STVO beim Ordnungsamt der Stadt Weil der Stadt bzw. des zuständigen Straßenbaulastträgers (LRA oder RP) eingeholt werden.

**Regelwerke:** Es gelten bei der Ausführung der Aufgrabungen die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien aus dem Bereich des Straßenbaues in den jeweiligen gültigen Fassungen. Bei der Wiederherstellung ist die technische Gleichwertigkeit oder Verbesserung der vorhandenen Gegebenheiten zu erzielen.

**Leitungsbestand:** Der Antragsteller hat sich vor Baubeginn über die Lage der vorhandenen Leitungen bei den zuständigen Betreibern zu informieren. Für Schäden aller Art, die bei der Aufgrabung an den Ver- und Entsorgungsleitungen entstehen, haftet der Antragsteller.

**Verkehrszeichen und Markierungen:** Vorhandene Verkehrszeichen und Markierungen sind in der ursprünglichen Form wieder anzubringen.

**Vorläufige Instandsetzung:** Können Flächen nicht planmäßig fertiggestellt werden, so sind diese bis zur endgültigen Wiederherstellung verkehrssicher durch den Antragsteller zu unterhalten.

**ÖPNV:** Aufgrabungen und Sperrungen im Einflussbereich von Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs sind mit dem Verkehrsträger vor Antragstellung zu koordinieren.

**Abnahme:** Mit Beendigung der Bauarbeiten ist die Baustelle zügig zu räumen und nach Räumung die Endabnahme formlos zu beantragen. Die Endabnahme wird innerhalb von 2 Wochen nach Beantragung durchgeführt. Bei Feststellung von Mängeln ist eine Nachbesserung sowie ein erneuter Abnahmetermin erforderlich.

**Bestandsdokumentation:** Zur Abnahme ist ein Bestandsplan des aufgrabenen Bereichs sowie der verlegten Leitungen mit Vermaßung vorzulegen. Die verlegten Leitungen sind lage- und höhenmäßig digital zu erfassen (UTM-Koordinatensystem, Höhenstatus 170) und der Stadt digital zur Verfügung zu stellen.

**Mängelansprüche und Gewährleistungsfrist:** Es gilt § 13 VOB/B - Mängelansprüche